

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES VORDR. F24 ZAHLUNGEN MIT IDENTIFIZIERUNGSDATEN

DIESER VORDRUCK IST ZU VERWENDEN

ZUR ZAHLUNG VON:

- **MWSt. für die Zulassung oder Ummeldung von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, Krafträdern und ihren Anhängern, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen entgeltlichen Kaufs sind (Art. 1, Absatz 9 des Gesetzdekrets Nr. 262 vom 3. Oktober 2006, umgewandelt in das Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006);**
- **Andere Arten von Zahlungen, für die keine Verrechnung mit Steuerguthaben sowie die Angabe besonderer Identifizierungsdaten vorgesehen ist.**

Wie gezahlt wird

Die geschuldeten Beträge können auch bei jeder einzelnen Fälligkeit mithilfe mehrerer Vordrucke gezahlt werden.

Die Zahlung muss für die Subjekte, die Inhaber einer USt-ID-Nr. sind, gemäß den Vorgaben des Art. 37, Absatz 49 des G.D. Nr. 223 vom 04.07.2006 mit den telematischen Zahlungsweisen erfolgen, die vorgesehenen Befreiungsfälle ausgenommen.

Auch die Steuerzahler, die nicht Inhaber einer MWSt.-Nr. sind, können die Online-Zahldienste nutzen.

Die Zahlung kann auch bei den Schaltern eines beliebigen Einhebungsbeauftragten oder einer Vertragsbank sowie bei den Postämtern erfolgen:

- in bar;
- per Lastschrift auf dem Bankkonto bei den Bank- und Postschaltern;
- mit den Karten PagoBANCOMAT an den ermächtigten Schaltern;
- mit den Karten POSTAMAT und POSTEPAY mit Belastung des Postkontos in jedem Postamt;
- mit vom Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten gezogenen Bank- oder Postschecks bzw. mit Barschecks oder Postanweisungen oder bestätigten Postschecks, die an die Order desselben Steuerpflichtigen ausgestellt sind und zum Einzug an die Bank oder an Poste übertragen werden. In jedem Fall müssen der Scheck oder die Anweisung den gleichen Betrag des Endsaldos des Zahlungsvordrucks tragen. Sollte der Postscheck zur Zahlung mittels Poste verwendet werden, muss die Tätigkeit in dem Postamt erfolgen, in dem das Konto gehalten wird;
- mit Barschecks und Eigenwechsel bei den Erhebungsbeamten.

Zur Beachtung: Sollte der Scheck auch nur teilweise ungedeckt oder jedenfalls nicht zahlbar sein, gilt die Zahlung als unterlassen.

Wie der Vordruck auszufüllen ist

Dieser Vordruck ist erhältlich über die Website "www.agenziaentrate.gov.it".

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten und das Steuerdomizil anzugeben.

Die "Steuernummer des Mitverpflichteten, Erben, Elternteils, Vormunds oder Konkursverwalters" muss zusammen mit dem "Erkennungskode" angegeben werden, der der Tabelle "Erkennungskodes" zu entnehmen ist, die auf der Website "www.agenziaentrate.gov.it" veröffentlicht ist (zum Beispiel: Elternteil/Vormund = 02; Konkursverwalter = 03; Erbe = 07), mit der Steuernummer des:

- Mitverpflichteten;
- Erben, Elternteils, Vormunds oder Konkursverwalters, der die Zahlung auf Rechnung des Steuerpflichtigen vornimmt und der den Vordruck unterzeichnen muss;

BESONDERE ANWEISUNGEN FÜR EINIGE ZAHLUNGSARTEN

Der Steuerzahler muss Folgendes angeben, falls die Art der Zahlung dies erfordert:

- im Feld "Dienststellencode" den Code der Dienststelle, die die Zahlung empfängt, oder der Dienststelle, die die Akte ausgestellt hat;
- im Feld "Aktencode" den Code der Akte, auf die sich die Zahlung bezieht.

Wenn der Steuerpflichtige die Zahlung in Bezug auf mehrere Akten leistet, muss er so viele Vordrucke wie Akten abfassen.

Außerdem muss der Steuerzahler Folgendes angeben:

- im Feld "Typ" die Art der Zahlung, für die die Angabe besonderer Identifizierungsdaten vorgesehen ist. Die Codes für das Feld "Typ" sind in der "Tabelle der Zahlungsarten mit Identifizierungsdaten" enthalten, die auf der Website "www.agenziaentrate.gov.it" veröffentlicht ist.

Bei Zahlung der MWSt. für die Zulassung von EU-Kraftfahrzeugen müssen in den entsprechenden Spalten mit besonderer Aufmerksamkeit der "Typ" des Fahrzeugs (A = Kraftfahrzeug, M = Kraftrad, R = Anhänger), die Fahrgestellnummer, der Steuercode und das Jahr angegeben werden, auf das sich die Zahlung bezieht und das mit vier Ziffern einzutragen ist (z.B.: 2009).

Bei anderen Zahlungen, für die keine Verrechnung mit Steuerguthaben möglich ist und für die die Angabe besonderer Identifizierungsdaten vorgesehen ist, werden die Modalitäten zum Ausfüllen des Vordrucks in den Beschlüssen zur Einführung der Codes definiert, die über die Website "www.agenziaentrate.gov.it" einzusehen sind.

Eventuelle Fehler beim Ausfüllen können dazu führen, dass die Zahlung des bereits gezahlten Betrags erneut gefordert wird.

Die Beträge müssen immer mit den ersten beiden Dezimalstellen angegeben werden, auch wenn diese Stellen gleich Null sind. Bei Bestehen mehrerer Dezimalstellen muss die zweite mit dem folgenden Kriterium auf- oder abgerundet werden: Wenn die dritte Stelle gleich 5 ist oder darüber liegt, wird auf den Cent aufgerundet; wenn die dritte Stelle unter 5 liegt, wird abgerundet (z.B.: Euro 52,752 abgerundet auf Euro 52,75; Euro 52,755 aufgerundet auf Euro 52,76; Euro 52,758 aufgerundet auf Euro 52,76). Es wird auf den Umstand verwiesen, dass die ersten beiden Dezimalstellen auch anzugeben sind, wenn sie gleich Null sind, wie in dem Fall, in dem der Betrag in der Einheit Euro ausgedrückt wird (z.B.: zu zahlender Betrag in Höhe von 52 Euro, es muss 52,00 angegeben werden). Die vollständige Liste der Steuercodes ist bei den Einhebungsbeauftragten, den Banken und Postämtern sowie auf der Website "www.agenziaentrate.gov.it" verfügbar.